

GLEICHSCHRIFT

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 05.12.2018 über die Einhebung einer Gebühr für die Kanalbenützung.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

**§ 2
Gebührensatz**

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| (1) a) Grundbeitrag pro angeschlossenem Grundstück | 123,50 Euro |
| b) Personenbeitrag für jede Person mit regelmäßigem Aufenthalt in einer Wohneinheit | 34,20 Euro |
| c) a) Buschenschankbetriebe erhalten einen Zuschlag zum Grundbeitrag von | 14,00 Euro |
| b) Gebäude mit mehr als 300 m ² Wohnnutzfläche zahlt den 3-fachen Grundbeitrag | |
| c) Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter wird ein Personenbeitrag zugerechnet, der sich aus dem 365/Teil seiner Übernachtigungen des Vorjahres errechnet, mindestens jedoch 1 Person. | |

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

**§ 3
Stichtag**

Als Stichtag für die Festlegung des Personenbeitrages wird der 15.05. eines jeden Jahres bestimmt.

§ 4

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 6

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn betreffend die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 06.12.2018

Abgenommen am: 21.12.2018

Trinkl